## Simulation der Einführung einer Kindergrundsicherung in Österreich

Michael Fuchs Katarina Hollan

i.A. der Volkshilfe Österreich

Wien Juli 2018



## Inhaltsverzeichnis

1	Hint	tergrund zur Einführung der Kindergrundsicherung	3
2	Para	ameter der Kindergrundsicherung	4
	2.1	Anspruchsberechtigung	4
	2.2	Höhe	4
		2.2.1 Ableitung aus Referenzbudgets	4
		2.2.2 Universelle und einkommensgeprüfte Komponente	5
		2.2.3 Zu ersetzende Leistungen	6
	2.3	Zusätzliche Maßnahmen	7
3	Met	thodik	7
4	Erge	ebnisse der Simulationen	8
	4.1	Hauptvariante	8
	4.2	Variante einkommensgeprüfte Komponente nur für armutsgefährdete Kinder	11
	4.3	Fallbeispiele	12
5	Zusa	ammenfassung	14
6	Lite	ratur	16

# 1 Hintergrund zur Einführung der Kindergrundsicherung

Österreich weist vielfältige Kinder- und familienbezogene staatliche Leistungen auf. Das Ausmaß der universellen Leistungen (insbesondere Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag) ist von Faktoren wie Alter und Anzahl der Kinder im Haushalt abhängig. Sie werden durch (teilweise) einkommensgeprüfte Leistungen wie das Kinderbetreuungsgeld oder die Familienzuschüsse der Bundesländer sowie durch steuerliche Förderungen wie den Alleinverdiener- und AlleinerzieherInnenabsetzbetrag, die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag ergänzt. Die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten und der Kinderfreibetrag werden 2019 durch den Familienbonus ersetzt. Alle drei letztgenannten Leistungen resultieren tendenziell in einer stärkeren Förderung von Familien mit höheren Einkommen.

Insgesamt führt die Vielzahl unterschiedlicher Förderungsansätze zu einer gewissen Intransparenz. Dadurch werden u.U. die positiven Aspekte des Wohlfahrtsstaats von vielen Betroffenen nicht mehr (ausreichend) wahrgenommen. Zudem wirkt keine der derzeitigen Maßnahmen spezifisch der Vererbung von Armut entgegen und keine zielt spezifisch auf die Erhöhung der Teilhabechancen von armutsbetroffenen Kindern ab.

Im Rahmen einer Implementierung der von der Volkshilfe Österreich vorgeschlagenen Kindergrundsicherung mit einer universellen und einer einkommensgeprüften Komponente sollen die Leistungen für Kinder verstärkt auf die materielle Haushaltssituation und die (mangelnde) finanzielle Ausstattung des jeweiligen Kindes bezogen werden. Während das bisherige Förderungsniveau für alle Kinder beinahe zur Gänze erhalten bleibt, sollen einkommensschwache und sozial benachteiligte Familien (z.B. AlleinerzieherInnen) im Besonderen profitieren.

Grundlage der Kindergrundsicherung ist, dass Kinder als eigenständige Personen mit sozialen Rechten anerkannt werden und deren Teilhabe und Entwicklung im sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Bereich garantiert wird. Armutsbetroffenheit und soziale Benachteiligungen sollen nicht zu Chancenungleichheit und sozialer Exklusion von Kindern und Jugendlichen führen.

Darüber hinaus steht die Kindergrundsicherung auch im Kontext einer gerechteren Verteilung von familienbezogenen Leistungen: Während derzeit steuerliche Begünstigungen für einkommensstärkere Haushalte ausgeweitet und vereinfacht werden sollen, fehlen bei Unterstützungsleistungen für armutsbetroffene Familien (z.B. Familienzuschüsse der Bundesländer) häufig Informationen oder bestehen bürokratische Hürden im Wege von unterschiedlichen behördlichen Zuständigkeiten. Dies führt mitunter dazu, dass von Armut betroffene Kinder weiter ausgegrenzt werden und nicht die nötige finanzielle Unterstützung bekommen. Die Kindergrundsicherung

soll verstärkt zu Transparenz und sozialer Kohäsion führen, die letztlich auch in einer höheren Akzeptanz des Wohlfahrtsstaats münden kann (Volkshilfe Österreich 2018).

## 2 Parameter der Kindergrundsicherung

#### 2.1 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf die Kindergrundsicherung sollen alle in Österreich lebenden Kinder bis zur Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) haben. Anspruchsberechtigt ist das individuelle Kind, wobei die Auszahlung an die Erziehungsberechtigten erfolgt. Die Kindergrundsicherung kann bei Doppelresidenz von Kindern auch zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden. Sie ist für die Finanzierung kindbezogener Bedarfe vorgesehen. Die Verwendung der Leistung soll kooperativ mit dem Kind gemäß dessen Entwicklungsstand erfolgen. Dies kann im Anlassfall auch überprüft werden.

#### 2.2 Höhe

#### 2.2.1 Ableitung aus Referenzbudgets

Die Kindergrundsicherung bezieht sich auf vier Dimensionen, die sich aus der Forschung zu Kinderarmut (siehe u.a. Holz et al. 2012) ableiten lassen: die materielle, die soziale, die kulturelle sowie die gesundheitliche Dimension.

Jeder dieser Dimensionen sind – angelehnt an die Referenzbudgets der Schuldnerberatung – bestimmte Beträge zugeordnet. Das Vorziehen der Referenzbudgets gegenüber anderen potentiellen Richtsätzen (beispielsweise der Mindestsicherung) ergibt sich aus der Überlegung, dass Kindern nicht nur ein Existenzminimum zur Verfügung gestellt wird, sondern ein teilhabendes Leben für alle Kinder in Österreich ermöglicht werden soll:

• Im Rahmen der kulturellen Dimension erhalten Eltern für alle Kinder unter 18 Jahren eine finanzielle Unterstützung für die kulturelle Teilhabe ihrer Kinder in Höhe von EUR 200,- pro Kind und Monat; dies betrifft insbesondere den Bildungsbereich und die Kosten für Betreuungseinrichtungen. Sollten die Rahmenbedingungen dafür gegeben sein, kann auch angedacht werden, Betreuungsleistungen in Form von Gutscheinen abzudecken.

- Der Betrag der materiellen Dimension in der Höhe von bis zu EUR 300,- pro Kind und Monat ist für Kinder unter 18 Jahren aus einkommensschwächeren Haushalten vorgesehen (Referenzbudgets: Wohnen EUR 120,-, Nahrung EUR 115,-, Kleidung EUR 65,-).
- Zusätzlich erhalten Kinder unter 18 Jahren aus einkommensschwächeren Haushalten im Rahmen der Referenzbudgets für die soziale und gesundheitliche Dimension bis zu EUR 125,- pro Kind und Monat (Referenzbudgets: Soziale und kulturelle Teilhabe EUR 95,-, Körperpflege EUR 11,-, Gesundheitsvorsorge EUR 19,-) (Volkshilfe Österreich 2018).

#### 2.2.2 Universelle und einkommensgeprüfte Komponente

Den Referenzbudgets folgend beläuft sich der Gesamtbetrag der Kindergrundsicherung auf bis zu EUR 625,- pro Kind und Monat. Sie wird zwölf Mal pro Jahr ausbezahlt. Eine Staffelung nach Anzahl oder Alter der Kinder ist nicht vorgesehen. Es sollen in erster Linie armutsgefährdete Kinder und Jugendliche bzw. Kinder und Jugendliche in einkommensschwachen Haushalten profitieren. Ein Teil der Grundsicherung ist daher abhängig vom steuerpflichtigen Familieneinkommen: Es gibt eine universelle Komponente pro Kind und Monat in Höhe von EUR 200,- und eine einkommensgeprüfte Komponente von bis zu EUR 425,- pro Kind und Monat.

Die universelle Komponente leitet sich aus dem derzeitigen monatlichen Grundbetrag der Familienbeihilfe für ein Kind ab zehn Jahren in der Höhe von EUR 141,50 und dem monatlichen Kinderabsetzbetrag in der Höhe von EUR 58,40 ab.

Die einkommensgeprüfte Komponente wird in Abhängigkeit vom jährlichen steuerpflichtigen Familieneinkommen ausbezahlt, dessen Berechnung sich an der Berechnung für den derzeitigen Mehrkindzuschlag bei der Familienbeihilfe anlehnt.¹ Es gibt eine Untergrenze von EUR 20.000,-, bis zu der pro Kind zusätzlich zur universellen Komponente von EUR 200,- der Höchstbetrag der einkommensgeprüften Komponente von EUR 425,- ausbezahlt wird; sowie eine Obergrenze von EUR 35.000,-, über der nur noch der universelle Betrag von EUR 200,- gewährt wird. Bei einem jährlichen steuerpflichtigen Familieneinkommen zwischen EUR 20.000,- und EUR 35.000,-kommt eine lineare Einschleifung der einkommensgeprüften Komponente von EUR 425,- pro Kind und Monat bis auf EUR 0 zur Anwendung.

<sup>1</sup> Der Mehrkindzuschlag in Höhe von EUR 20,- pro Kind und Monat ab dem dritten Kind gebührt auf Grundlage des jährlichen steuerpflichtigen Familieneinkommens (=Bemessungsgrundlage für die Lohn- bzw. Einkommensteuer ohne das 13. und 14. Monatsgehalt; Lehrlingsentschädigungen und Waisenpensionen bleiben anrechnungsfrei) des Vorjahres. Die jährliche Einkommensgrenze beträgt EUR 55.000,- (AK 2018).

Das steuerpflichtige Familieneinkommen als relevante Einkommensdefinition wurde gewählt, da dieses auf der einen Seite die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Familie relativ gut abbildet (z.B. würde die Heranziehung des individuellen steuerpflichtigen Einkommens diesbezüglich zu groben Verzerrungen führen); auf der anderen Seite handelt es sich um einen transparenten Einkommensbegriff, der auch einfach – wie derzeit beim Mehrkindzuschlag – zu administrieren ist (z.B. würde die Heranziehung des gewichteten Pro-Kopf-Netto-Haushaltseinkommens, das etwa auch die Anzahl der Kinder und die Familienform – z.B. beide Elternteile vs. AlleinerzieherInnen – berücksichtigen würde, nur schwer zu administrieren sein).

Die Untergrenze des jährlichen steuerpflichtigen Familieneinkommens von EUR 20.000,- orientiert sich in etwa an der (summierten) Steuerfreigrenze bzw. der Armutsgefährdungsschwelle für zwei erwachsene Personen.<sup>2</sup> Die Obergrenze des jährlichen steuerpflichtigen Familieneinkommens beim derzeitigen Mehrkindzuschlag beträgt EUR 55.000,-. Aus budgetären und bedarfsbezogenen Gründen wurde die Obergrenze für die einkommensgeprüfte Komponente der Kindergrundsicherung auf EUR 35.000,- herabgesetzt.

#### 2.2.3 Zu ersetzende Leistungen

Durch die Kindergrundsicherung sollen folgende Leistungen ersetzt werden:

- · Grundbetrag Familienbeihilfe,
- · Geschwisterstaffelung Familienbeihilfe,
- Mehrkindzuschlag,
- Schulstartgeld,
- Kinderabsetzbetrag,
- Kinderfreibetrag und
- Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten.

<sup>2</sup> Die individuelle Steuerfreigrenze beträgt EUR 11.000,- pro Jahr (2\*11.000=22.000). Als armutsgefährdet gelten Personen in Haushalten, deren gewichtetes Nettohaushaltseinkommen unter 60% des Medians aller gewichteten Nettohaushaltseinkommen des Landes liegt. Das war in Österreich laut EU-SILC 2017 ein Betrag von EUR 14.851,- (=0,6\*EUR 24.752,-) pro Jahr für Alleinlebende. Für Haushalte anderer Zusammensetzung wird der Schwellenwert mit Hilfe der OECD-Skala berechnet (Faktor 1 für den ersten Erwachsenen im Haushalt, Faktor 0,5 für weitere Erwachsene, Faktor 0,3 für Kinder unter 14 Jahren) (Statistik Austria 2018). Für zwei Erwachsene ergibt sich damit eine Armutsgefährdungsschwelle von EUR 22.277,- (=1,5\*14.851). Obwohl es sich beim steuerpflichtigen Einkommen um eine abweichende Einkommensdefinition handelt, kann die Armutsgefährdungsgrenze doch als gewisse Richtschnur dienen.

Der für 2019 geplante Familienbonus wird nicht eingeführt. Leistungen für Kinder über 17 Jahren bleiben wie im Status Quo erhalten.<sup>3</sup> Die Kindergrundsicherung hat keine Auswirkung auf Unterhaltsleistungen.

#### 2.3 Zusätzliche Maßnahmen

Aufbauend auf der existenziellen Absicherung sollen die Teilhabechancen aller Kinder mit zusätzlichen Maßnahmen garantiert werden. Daher ist die Forderung nach der Kindergrundsicherung als finanzieller Leistung grundsätzlich in ein Maßnahmenpaket eingebunden, das dem Ausbau von Sachleistungen bzw. sozialer Infrastruktur (z.B. kostenlose Nachmittagsbetreuung, Kindergartenplätze für unter Dreijährige) einen zentralen Stellenwert verleiht.

Teilhabechancen von Kindern werden durch flächendeckende und qualitativ hochwertige Kinderbetreuungseinrichtungen, durch ganztägige und inklusive Schulstandorte, auf kindsspezifische Bedürfnisse eingehende Gesundheitsversorgung, vielfältige Freizeitgestaltungsmöglichkeiten sowie durch niederschwellige und beteiligungsorientierte Betreuungs- und Beratungsangebote, und vor allem der Sozialarbeit als Begleitinstrument für Familien in schwierigen Lebensbedingungen, gesichert (Volkshilfe Österreich 2018).

#### 3 Methodik

Die Analyse erfolgt unter Verwendung des Steuer-/Transfermikrosimulationsmodells EUROMOD/SORESI für das Jahr 2018 auf Basis der jüngsten EU-SILC 2016-Daten (Einkommen 2015) mit zusätzlichen disaggregierten Einkommensvariablen der Statistik Austria.<sup>4</sup> Die Stichprobe von EU-SILC ist repräsentativ für private Haushalte in Österreich.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Die einzige Ausnahme stellt der derzeitige Geschwisterzuschlag bei der Familienbeihilfe da, der auch für "Kinder" über 17 Jahren aus technischen Gründen gestrichen wird. Für junge Erwachsene, die sich noch in Ausbildung befinden, wird von der Volkshilfe Österreich bis zum 25. Lebensjahr eine Erweiterung der Studienbeihilfe angedacht, die im vorliegenden Ergebnisbericht jedoch nicht thematisiert wird.

<sup>4</sup> Es kommen die Policy-Regelungen mit Stand 1.1.2018 zur Anwendung. Die Einkommensdaten werden mit empirischen Faktoren auf das Jahr 2018 aufgewertet

<sup>5</sup> Die Stichprobe umfasst insgesamt 13.016 Personen in 6.000 Haushalten, darunter 2.468 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, davon 321 mit Armutsgefährdung.

Die zu streichenden Leistungen für Kinder unter 18 Jahren werden auf null gesetzt und an deren Stelle die universelle sowie die einkommensgeprüfte Komponente der Kindergrundsicherung je nach den spezifischen Parametern und der Zusammensetzung der betroffenen Haushalte simuliert. Die Einkommensprüfung (jährliches steuerpflichtiges Familieneinkommen) erfolgt auf Basis aller dafür relevanten Einkommensbestandteile.

Die Auswertung des Daten-Outputs von EUROMOD/SORESI erfolgt mit den Statistikprogrammen Stata und SPSS.

Es werden die direkten (monetären) Auswirkungen der Einführung der Kindergrundsicherung auf drei Ebenen analysiert:

- Fiskalische Folgen (simulierter zusätzlicher budgetärer Aufwand für die Kindergrundsicherung unter Gegenrechnung des budgetären Aufwands für zu streichende Leistungen);
- Anzahl der betroffenen Kinder, durchschnittliche Bezugshöhe der einkommensgeprüften Komponente, Anteil der Kinder mit maximaler einkommensgeprüfter Komponente, Anteil der Kinder ohne einkommensgeprüfte Komponente;
- Einkommensverteilung und Armutsgefährdung (Haushaltsebene).

## 4 Ergebnisse der Simulationen

#### 4.1 Hauptvariante

In der Hauptvariante wird neben der universellen Komponente von EUR 200,- pro Kind und Monat auch die einkommensgeprüfte Komponente von bis zu EUR 425,- pro Kind und Monat grundsätzlich an alle Kinder unter 18 Jahren ausbezahlt, insoweit die Bedingungen des jährlichen steuerpflichtigen Familieneinkommens mit der Einschleifregelung zwischen EUR 20.000,- und EUR 35.000,- erfüllt sind.

Im Ergebnis würde die einkommensgeprüfte Komponente der Kindergrundsicherung budgetäre Mehrausgaben von EUR 2.475 Mio. verursachen. Insbesondere aufgrund des Wegfallens der Geschwisterzuschläge bei der Familienbeihilfe (auch für "Kinder" über 17 Jahren) ergäbe die universelle Komponente im Vergleich zu derzeitiger Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag budgetäre Einsparungen von rund EUR 96 Mio.

Die Streichung des Kinderfreibetrags und der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten würde steuerliche Mehreinnahmen von EUR 458 Mio. bewirken.<sup>6</sup> Die Nettokosten der Kindergrundsicherung würden sich auf EUR 1.921 Mio. belaufen (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Kindergrundsicherung: Fiskalische Wirkungen in Mio. EUR

Nettokosten	1.921,13
Kosten Sozialleistungen	2.379,16
davon universell	-95,88
davon einkommensgeprüft	2.475,04
Steuerliche Absetzbarkeit (Kinderfreibetrag, Kinderbetreuungskosten)	-458,03

Die universelle Komponente der Kindergrundsicherung würde für 1.536.000 Kinder unter 18 Jahren ausgezahlt. Von diesen würden 20,1% (309.000) auch den maximalen Betrag (EUR 425,- pro Monat) der einkommensgeprüften Komponente erhalten, 55,2% (847.000) würden aufgrund der Höhe des steuerpflichtigen Familieneinkommens keinen einkommensgeprüften Transfer bekommen. Die durchschnittliche Höhe der einkommensgeprüften Komponente würde sich – auf alle Kinder unter 18 Jahren gerechnet – auf EUR 134,- pro Monat belaufen (vgl. Tab. 2).

Bei Einführung der Kindergrundsicherung würde der Gini-Koeffizient von 0,26 auf 0,25 sinken und die Einkommensverteilung damit egalitärer ausfallen. Die Armutsgefährdungsrate der Gesamtbevölkerung würde um 3,5 Prozentpunkte sinken, jene der Personen unter 18 Jahren sogar um 9,3 Prozentpunkte (vgl. Tab. 3).

<sup>6</sup> Unter Annahme einer Inanspruchnahme von jeweils 100%. Die Wirkungsfolgenanalyse in der Regierungsvorlage zur Einführung des Familienbonus' geht von Steuermehreinnahmen von EUR 310 Mio. bei Abschaffung des Kinderfreibetrags und der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten aus (Österreichische Bundesregierung 2018).

Tabelle 2: Kindergrundsicherung: Anzahl Kinder unter 18 Jahren; einkommensgeprüfte Komponente: durchschnittliche Bezugshöhe, Anteil Kinder mit maximaler einkommensgeprüfter Komponente, Anteil Kinder ohne einkommensgeprüfte Komponente

Anzahl Kinder unter 18 Jahren	1.536.089
Durchschnitt einkommensgeprüfte Komponente pro Kind und Monat in EUR	134
Anteil mit maximalem einkommensgeprüften Transfer in %	20,1
Anteil ohne einkommensgeprüften Transfer in %	55,2

Tabelle 3: Kindergrundsicherung: Einkommensverteilung und Armutsgefährdung (Haushaltsebene) vor und nach Reform

	Vor Reform	Nach Reform
Gini-Koeffizient	0,26	0,25 (-0,01)
Armutsgefährdung Gesamt in %	13,1	9,6 (-3,5)
Armutsgefährdung 0-17 Jahre in %	15,3	6,0 (-9,3)

Die Betrachtung der Änderung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens (äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen) zeigt, dass die Einführung der Kindergrundsicherung Personen in den unteren Einkommensdezilen – insbesondere in den untersten drei Dezilen – begünstigen würde (vgl. Tab. 4).

Im Vergleich zur Kindergrundsicherung würde die für 2019 geplante Einführung des Familienbonus' laut Wirkungsfolgenanalyse in der Regierungsvorlage budgetäre Nettomehrkosten von rund EUR 1.200 Mio. verursachen (Österreichische Bundesregierung 2018). Eine Simulationsanalyse des Europäischen Zentrums für die AK Wien ergab unter Annahme von 100% Inanspruchnahme diesbezügliche Nettomehrkosen von rund EUR 1.500 Mio. Der Familienbonus hätte nur eine geringe armutsvermeidende Wirkung (Senkung um 0,6 Prozentpunkte bezogen auf die Gesamtbevölkerung). Er käme insbesondere Personen in den mittleren Einkommensdezilen zugute (Europäisches Zentrum 2018).

Tabelle 4: Kindergrundsicherung: Änderung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens (Jahreszwölftel) nach Dezilen

Dezil	Anzahl Personen (Gesamt- bevölke- rung)	Pro-Kopf- Einkommen vor Reform (Gesamtbe- völkerung)	Änderung Pro-Kopf- Einkommen (Gesamtbe- völkerung)	Anzahl von Reform betroffener Haushalts- mitglieder	Deren Änderung des Pro-Kopf- Einkommens
1	857.799	827	149	398.661	320
2	856.835	1.294	136	495.241	236
3	856.973	1.537	74	509.211	124
4	857.580	1.759	21	461.417	39
5	856.383	1.978	2	428.495	4
6	857.660	2.203	-3	402.814	-6
7	856.910	2.466	-5	373.777	-11
8	856.369	2.765	-8	338.304	-21
9	856.892	3.195	-5	288.334	-15
10	856.239	4.866	-8	263.155	-25
Ges.	8.569.641	2.289	35	3.959.409	77

## 4.2 Variante einkommensgeprüfte Komponente nur für armutsgefährdete Kinder

Würde die einkommensgeprüfte Komponente der Kindergrundsicherung nur für derzeit armutsgefährdete Kinder (unter 18 Jahren, unter Beibehaltung der Einschleifregelung beim jährlichen steuerpflichtigen Familieneinkommen zwischen EUR 20.000,- und EUR 35.000) ausbezahlt werden, würde diese budgetäre Kosten von EUR 1.093 Mio. verursachen. Das wären rund 44% der entsprechenden Kosten ohne Einschränkung auf armutsgefährdete Kinder (EUR 2.475 Mio.).

Insgesamt gibt es derzeit rund 235.000 armutsgefährdete Kinder unter 18 Jahren. Davon würden 76,5% (179.000) den maximalen einkommensgeprüften Transfer von EUR 425,- pro Monat erhalten. Die durchschnittliche Transferzahlung pro Monat würde sich auf EUR 388,- belaufen, wobei keines der betroffenen Kinder auf Basis der Einschleifregelung aus dem Bezug fallen würde (vgl. Tab. 5).

Tabelle 5: Anzahl armutsgefährdete Kinder unter 18 Jahren; einkommensgeprüfte Komponente: durchschnittliche Bezugshöhe, Anteil Kinder mit maximaler einkommensgeprüfter Komponente, Anteil Kinder ohne einkommensgeprüfte Komponente

Anzahl armutsgefährdete Kinder unter 18 Jahren	234.640
Durchschnitt einkommensgeprüfte Komponente pro Kind und Monat in EUR	388
Anteil mit maximalem einkommensgeprüften Transfer in %	76,5
Anteil ohne einkommensgeprüften Transfer	0,0

#### 4.3 Fallbeispiele

Für die Fallbeispiele wurden drei AlleinerzieherInnen-Haushalte mit jeweils einem sechsjährigen Kind und drei Paarhaushalte mit jeweils einem sechs- und einem zwölfjährigen Kind herangezogen. Es wird eine unselbständige Erwerbstätigkeit aller sich im jeweiligen Haushalt befindlichen Elternteile angenommen. Die Bruttoeinkommenshöhe (Jahreszwölftel) variiert jeweils auf Basis der Bruttojahreseinkommen aller ganzjährig unselbständig beschäftigten Personen laut Statistik Austria:

- 1. Quartil: EUR 1.940,- (1\* AlleinerzieherIn; 2\* Paarhaushalt)
- Median: EUR 2.974,- (1\* AlleinerzieherIn; 2\* Paarhaushalt)
- 9. Dezil: EUR 6.058,- (1\* AlleinerzieherIn; 2\* Paarhaushalt)

Die gewählten Einkommenshöhen sollen die Auswirkungen der Einführung einer Kindergrundsicherung je nach unterschiedlicher Einkommenshöhe plakativ darstellen und sind im Einzelfall nicht unbedingt repräsentativ.

Die Fallbeispiele wurden unter der Annahme der jeweils optimalen Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags und der Inanspruchnahme der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten im Status Quo berechnet. Für die Kinderbetreuungskosten wurden jeweils die laut EU-SILC 2016 durchschnittlich im Jahr geleisteten EUR 614,40 für ein sechsjähriges Kind zu Grunde gelegt.

- Die Streichung des Kinderfreibetrags und der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten wirkt sich auf die Kategorie "Nettoerwerbseinkommen" aus.
- Die Einführung der Kindergrundsicherung und die Veränderung bei bestehenden Familienleistungen wirken sich auf die Kategorie "Familienleistungen" aus.

• Der Saldo aus Veränderungen beim Nettoerwerbseinkommen und Veränderungen bei den Familienleistungen ergibt die Veränderungen in der Kategorie "Netto-Gesamteinkommen".

Tabelle 6: Fallbeispiel 1: AlleinerzieherIn, Kind 6 Jahre, Brutto Jahreszwölftel 1. Quartil EUR 1.940,-

	Vor Reform (Jahreszwölftel in EUR)	Nach Reform (Jahreszwölftel in EUR)
Nettoerwerbseinkommen	1.585	1.563 (-22)
Familienleistung	189	625 (+436)
Netto-Gesamteinkommen	1.774	2.188 (+414)

Tabelle 7: Fallbeispiel 2: AlleinerzieherIn, Kind 6 Jahre, Brutto Jahreszwölftel Median EUR 2.974,-

	Vor Reform (Jahreszwölftel in EUR)	Nach Reform (Jahreszwölftel in EUR)
Nettoerwerbseinkommen	2.181	2.150 (-31)
Familienleistung	189	488 (+299)
Netto-Gesamteinkommen	2.369	2.637 (+268)

Tabelle 8: Fallbeispiel 3: AlleinerzieherIn, Kind 6 Jahre, Brutto Jahreszwölftel 9. Dezil EUR 6.058,-

	Vor Reform (Jahreszwölftel in EUR)	Nach Reform (Jahreszwölftel in EUR)
Nettoerwerbseinkommen	3.829	3.793 (-37)
Familienleistung	189	200 (+11)
Netto-Gesamteinkommen	4.018	3.993 (-26)

Tabelle 9: Fallbeispiel 4: Paar, 2 Kinder 6, 12 Jahre, Brutto Jahreszwölftel jeweils 1. Quartil EUR 1.940,-

	Vor Reform (Jahreszwölftel in EUR)	Nach Reform (Jahreszwölftel in EUR)
Nettoerwerbseinkommen	3.081	3.043 (-38)
Familienleistung	411	531 (+120)
Netto-Gesamteinkommen	3.492	3.574 (+82)

Tabelle 10: Fallbeispiel 5: Paar, 2 Kinder 6, 12 Jahre, Brutto Jahreszwölftel jeweils Median EUR 2.974,-

	Vor Reform (Jahreszwölftel in EUR)	Nach Reform (Jahreszwölftel in EUR)
Nettoerwerbseinkommen	4.270	4.217 (-53)
Familienleistung	411	400 (-11)
Netto-Gesamteinkommen	4.681	4.617 (-64)

Tabelle 11: Fallbeispiel 6: Paar, 2 Kinder 6, 12 Jahre, Brutto Jahreszwölftel jeweils 9. Dezil EUR 6.058,-

	Vor Reform (Jahreszwölftel in EUR)	Nach Reform (Jahreszwölftel in EUR)
Nettoerwerbseinkommen	7.566	7.503 (-64)
Familienleistung	411	400 (-11)
Netto-Gesamteinkommen	7.977	7.903 (-75)

## 5 Zusammenfassung

Im Rahmen einer Implementierung der von der Volkshilfe Österreich vorgeschlagenen Kindergrundsicherung mit einer universellen und einer einkommensgeprüften Komponente sollen die monetären Sozialleistungen für Kinder verstärkt auf die materielle Haushaltssituation und die (mangelnde) finanzielle Ausstattung des jeweiligen Kindes bezogen werden. Während das bisherige Förderungsniveau für alle Kinder

beinahe zur Gänze erhalten bleibt, sollen einkommensschwache und sozial benachteiligte Familien (z.B. AlleinerzieherInnen) im Besonderen profitieren.

Die zentralen Parameter der Kindergrundsicherung sind:

- Anspruchsberechtigung für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;
- Bis zu EUR 625,- (Durchschnittswert der errechneten Kosten aus den Referenzbudgets) pro Kind und Monat;
- Universelle Komponente von EUR 200,- pro Kind und Monat;
- Einkommensgeprüfte Komponente von maximal EUR 425,- pro Kind und Monat;
- Auszahlung zwölf Mal jährlich;
- Unter einem jährlichen steuerpflichtigen Familieneinkommen von EUR 20.000,wird die einkommensgeprüfte Komponente zur Gänze ausbezahlt;
- Über einem jährlichen steuerpflichtigen Familieneinkommen von EUR 35.000,entfällt die einkommensgeprüfte Komponente zur Gänze;
- Zwischen Unter- und Obergrenze lineare Einschleifung der einkommensgeprüften Komponente von maximal EUR 425,- pro Kind und Monat auf EUR 0;
- Die Höhe der Kindergrundsicherung wird jährlich den Veränderungen des Familieneinkommens angepasst;
- Zu streichende Leistungen: Familienbeihilfe inkl. Geschwisterzuschlägen, Kinderabsetzbetrag, Schulstartgeld, Mehrkindzuschlag, Kinderfreibetrag, Freibetrag Kinderbetreuungskosten; der für 2019 geplante Familienbonus wird nicht eingeführt;
- Leistungen für "Kinder" über 17 Jahren bleiben gleich (Ausnahme: Geschwisterzuschläge Familienbeihilfe, die aus technischen Gründen auch für "Kinder" über 17 Jahren gestrichen werden).

Im Ergebnis würde die einkommensgeprüfte Komponente der Kindergrundsicherung budgetäre Mehrausgaben von EUR 2.475 Mio. verursachen. Insbesondere durch das Wegfallen der Geschwisterzuschläge bei der Familienbeihilfe (auch für "Kinder" über 17 Jahren) würde die universelle Komponente im Vergleich zu Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag derzeit budgetäre Einsparungen von rund EUR 96 Mio. nach sich ziehen. Die Streichung des Kinderfreibetrags und der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten würden (unter Annahme einer Inanspruchnahme von 100%) steuerliche Mehreinnahmen von EUR 458 Mio. bewirken. Die Nettokosten der Kindergrundsicherung würden sich damit auf EUR 1.921 Mio. belaufen

Bei Einführung der Kindergrundsicherung würde die Armutsgefährdungsrate der Gesamtbevölkerung um 3,5 Prozentpunkte (von 13,1% auf 9,6%) sinken, jene der Personen unter 18 Jahren sogar um 9,3 Prozentpunkte (von 15,3% auf 6,0%). Bei einer Betrachtung der Änderung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens (äquivalisiertes

Nettohaushaltseinkommen) würde die Einführung der Kindergrundsicherung Personen in den unteren Einkommensdezilen – insbesondere in den untersten drei Dezilen – begünstigen.

Würde die einkommensgeprüfte Komponente der Kindergrundsicherung nur für Kinder (unter 18 Jahren) ausbezahlt, die derzeit armutsgefährdet sind (unter Beibehaltung der Einschleifregelung beim jährlichen steuerpflichtigen Familieneinkommen zwischen EUR 20.000,- und EUR 35.000,-), würde diese budgetäre Kosten von EUR 1.093 Mio. verursachen. Das wären rund 44% der entsprechenden Kosten ohne Einschränkung auf armutsgefährdete Kinder.

#### 6 Literatur

AK (Kammer für Arbeiter und Angestellte), Sozialleistungen im Überblick 2018. Lexikon der Ansprüche und Leistungen, Wien 2018.

Europäisches Zentrum (Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik), Simulation der Auswirkungen der Einführung des Familienbonus' für die AK Wien, Berechnungen Wien 2018.

Holz G., Laubstein C., Shtamer E., Lebenslagen und Zukunftschancen von (armen) Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik: Frankfurt am Main 2012.

Österreichische Bundesregierung, Vorblatt und WFA Regierungsvorlage Familienbonus, Wien 2018; https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I\_00190/fname\_698479.pdf.

Statistik Austria, FAQs zum Thema "Armut und soziale Eingliederung", Wien 2018

Volkshilfe Österreich, Kindern Zukunft sichern. Positionspapier Kindergrundsicherung, Wien 2018.